

Amtsgericht Sonthofen
Abteilung für Zivilsachen

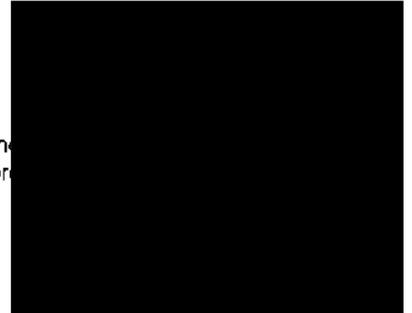


Amtsgericht Sonthofen Prinz-Luitpold-Str. 2, 87527 Sonthofen

Rechtsanwälte



Sie erreichen
Spr



Ihr Zeichen



Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen



Datum

29.12.2023

In dem Rechtsstreit
Kuhne, S. ./.
wg. Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 28.12.2023 nebst Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/sonthofen> oder über die oben-
stehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Haltestelle
Bahnhof Sonthofen

Nachtbriefkasten
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Kommunikation
Telefon:
08321/618-0
Telefax:
08321/618-190

Amtsgericht Sonthofen

Az.: [REDACTED]



In dem Rechtsstreit

Kuhne Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Sonthofen durch den Direktor des Amtsgerichts [REDACTED] am **28.12.2023**
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 4 ZPO folgenden

Beschluss

Der Ablehnungsantrag des Klägers vom 04.12.2023 betreffend Frau RichterIn am Amtsgericht [REDACTED] wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für einen Schadensersatzanspruch aufgrund eines früheren Mietverhältnisses mit dem Beklagten.

In der Verfügung vom 26.09.2023, mit welcher der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Pro-

zesskostenhilfe an den Beklagten übersandt wurde, wies die zuständige Richterin, Frau Richterin am Amtsgericht [REDACTED] darauf hin, dass sie mit dem Beklagtenvertreter seit dem gemeinsamen Referendariat eine enge Freundschaft verbinde.

Mit Schriftsatz vom 04.12.2023 lehnte der Kläger die zuständige Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Der Kläger habe aufgrund der engen Freundschaft erhebliche Zweifel an einer Unvoreingenommenheit der Richterin. In ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 05.12.2023 führte Frau Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aus, dass sie mit dem Beklagtenvertreter zwar gemeinsam Urlaubsreisen und Geburtstagsfeiern verbringe, sie sehe sich vorliegend aber nicht an einer objektiven Entscheidung gehindert.

Die beiden Parteivertreter äußerten sich in den Schriftsätzen vom 20.12.2023 und 22.12.2023 zu der dienstlichen Stellungnahme.

II.

Der Ablehnungsantrag des Klägers ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet.

Eine Besorgnis der Befangenheit eines Richters ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aufkommen lassen. Geeignet, Misstrauen gegen eine unparteilich Amtsausübung des Richters zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteilich gegenüber. Rein subjektive, unvernünftige Vorstellung des Ablehnenden scheidet dabei aus (BGH NJW-RR 2003, 1220; BayObLGZ 1986,252).

Selbst eine über die persönliche Bekanntschaft hinausgehende Freundschaft zwischen der abgelehnten Richterin und dem gegnerischen Prozessbevollmächtigten rechtfertigt nicht die Besorgnis der Befangenheit (vgl. dazu Zöller, ZPO, 35. Auflage, § 42 Rz 13, jeweils m.w. Nachw.). Vielmehr muss die besondere Beziehung in dem Verfahren derart in Erscheinung getreten sein, dass die ablehnende Partei den Eindruck haben muss, die Richterin trenne ihr persönliches Verhältnis nicht ausreichend vom Prozessgeschehen (OLG Hamburg, MDR 2003, 287 m.w. Nachw.). Aus der Sicht einer besonnen und vernünftig wertenden Partei ist dies dann der Fall, wenn sie berechtigterweise den Eindruck haben kann, das Verhalten und/oder die Verfahrensweise der Richterin beruhe auf Voreingenommenheit oder auf Willkür (KG Beschl. v. 9.3.2006 – 21 U 4/05, BeckRS 2006, 3625, beck-online).

Vorliegend ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass sich die bestehende Freundschaft im

Verfahren in einer Weise geäußert hat, die den Kläger ernsthaft daran Zweifeln lassen kann, dass die zuständige Richterin Beruf und Freizeit nicht in der gebotenen Weise trennt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Sonthofen
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

oder bei dem

Landgericht Kempten (Allgäu)
Residenzplatz 4 - 6
87435 Kempten (Allgäu)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

[REDACTED]

Direktor des Amtsgerichts



Für die Richtigkeit der Abschrift
Sonthofen, 29.12.2023

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig